

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. VR200005-O/U

Mitwirkend: Die Obergerichtsvizepräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichterin  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## **Beschluss vom 5. Januar 2021**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Rekurrentin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,  
2. **C.**\_\_\_\_\_,  
Rekursgegner

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, u/o Rechtsanwältin

MLaw Y2.\_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z.\_\_\_\_\_,

betreffend **Rekurs gegen die Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. September 2020 (XA180003-O)**

**Erwägungen:**

I.

- 1.1. Seit dem Jahre 2014 führt die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen B. \_\_\_\_\_ (fortan: Rekursgegner 1), C. \_\_\_\_\_ (fortan: Rekursgegner 2) und Rechtsanwältin MLaw A. \_\_\_\_\_ (fortan: Rekurrentin) ein Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Kurz zusammengefasst wird den Beschuldigten vorgeworfen, im Juni bzw. Juli 2013 in Kenntnis des wahren Sachverhalts mehrere in unrechtmässig herabsetzender Art und Weise verfasste Schreiben an Drittunternehmen, namentlich an die D. \_\_\_\_\_ AG, die E. \_\_\_\_\_ AG, die F. \_\_\_\_\_ AG sowie an die G. \_\_\_\_\_ GmbH verfasst bzw. in Auftrag gegeben zu haben. Darin hätten sie die Empfänger darüber orientiert, dass die H. \_\_\_\_\_ AG mit dem Produkt "H. \_\_\_\_\_ ...-verbinder" ein bestehendes Patent der I. \_\_\_\_\_ AG verletze, und hätten den Empfängern als Abnehmer des Produkts mit rechtlichen Schritten gedroht, würden sie das Produkt der H. \_\_\_\_\_ AG weiterhin verwenden. Beim Rekursgegner 1 handelt es sich um ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates der I. \_\_\_\_\_ AG, beim Rekursgegner 2 ebenfalls um ein solches bzw. um den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten und bei der Rekurrentin um die Rechtsvertreterin der I. \_\_\_\_\_ AG (act. 6/5/2 S. 1 ff.; für nähere Ausführungen dazu siehe auch act. 5 Ziff. 1.1, worauf verwiesen werden kann, act. 4/3).
- 1.2. Nachdem in der Anwaltskanzlei J. \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte AG am 29. Oktober 2014 eine Hausdurchsuchung stattgefunden hatte, anlässlich welcher zwei Ordner mit Dokumenten betreffend die I. \_\_\_\_\_ AG sowie ein Memory-Stick mit elektronischen Daten sichergestellt worden waren, beantragte die Rekurrentin deren Siegelung. Auch die anlässlich einer Hausdurchsuchung vom 29. Oktober 2014 bei der I. \_\_\_\_\_ AG sichergestellten Unterlagen (ein Ordner, drei Schriftstücke sowie ein elektronischer Datenträger) wurden gesiegelt (act. 6/5/111 S. 3). Im Rahmen des beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Zürich durchgeführten Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O entschied dieses am 3. September 2015, dass eine Sichtung der Akten vorzunehmen sei und nicht untersuchungsrelevante sowie vom Anwaltsge-

heimnis geschützte Unterlagen und Dateien auszuschneiden und den Berechtigten auszuhändigen seien (act. 6/5/71 S. 30). Nach der Brechung der Siegelung der massgeblichen Unterlagen und Datenträger am 16. Dezember 2015 durch das Zwangsmassnahmengericht (act. 6/5/111 S. 4) erging am 20. Januar 2016 der Expertenauftrag an den Sachverständigen (act. 6/5/76). Am 26. Mai 2016 wurde sodann die Triageverhandlung durchgeführt, deren Fortsetzung am 23. August 2016 erfolgte (act. 6/5/1 S. 36 f. und S. 84 f.). Dabei einigten sich die Parteien in Teilen über die Ausscheidung der Unterlagen bzw. Datenträger. In der Folge übermittelte der Sachverständige dem Zwangsmassnahmengericht den Ergebnisbericht (act. 6/5/99), hinsichtlich welchem den Parteien das rechtliche Gehör gewährt wurde. Am 29. Dezember 2016 entschied das Zwangsmassnahmengericht sodann über die strittigen Dokumente und Dateien (act. 6/5/111). Diese Verfügung wurde nach der Abweisung einer Beschwerde ans Bundesgericht rechtskräftig.

- 2.1. Mit Eingaben vom 31. August 2018 bzw. 4. September 2018 (act. 6/2 und act. 6/2) liessen der Rekursgegner 1 bzw. der Rekursgegner 2 beim Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Akteneinsicht einreichen. Konkret beantragten sie die Einsicht in sämtliche im Entsiegelungsverfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O ausgesonderten physischen Dokumente und elektronischen Dateien, unabhängig davon, ob sie ursprünglich bei der damaligen Gesuchsgegnerin und hiesigen Rekurrentin oder bei der I.\_\_\_\_\_ AG sichergestellt worden seien. Zur Begründung brachten sie kurz zusammengefasst vor, dass in dem Entsiegelungsverfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O zugrunde liegenden Strafverfahren Unterlagen im Zusammenhang mit der K.\_\_\_\_\_ GmbH zum Vorschein gekommen seien, welche das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 3. September 2015 für schützenswert befunden und mit Entscheid vom 29. Dezember 2016 rechtskräftig ausgesondert habe. Aufgrund dessen hätten sie, die Rekursgegner 1 und 2, ein weiteres Siegelungsbegehren gestellt. Wegen eines Antrags der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung sei nun beim Bezirksgericht Zürich das Verfahren Geschäfts-Nr. GM180005-L hängig. Im Rahmen dieses Verfahrens habe

das Bezirksgericht Zürich sie, die Rekursgegner 1 und 2, aufgefordert, die Identität jedes einzelnen im neuen Verfahren betroffenen Dokumentes bzw. jeder massgeblichen elektronischen Datei mit den im Verfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O ausgesonderten Unterlagen zu belegen, da im neuen Verfahren Geschäfts-Nr. GM180005-L dieselben physischen Dokumente und elektronischen Daten wie im Verfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O betroffen seien.

2.2. Der Obergerichtspräsident eröffnete in der Folge das Verfahren Geschäfts-Nr. XA180003-O und gewährte der dortigen Gesuchsgegnerin und hiesigen Rekurrentin mit Verfügung vom 15. Oktober 2018 das rechtliche Gehör (act. 6/7). Nach zahlreichen weiteren Schriftenwechseln wurde am 15. Januar 2020 der Sachverständige der Kantonspolizei Zürich des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O, L.\_\_\_\_\_, ersucht, zwei verschiedene Datenträger mit allen damals einvernehmlich und mit Gerichtsentscheid ausgesonderten Dateien anzufertigen und diese danach aufzuteilen, ob sie bei der Gesuchsgegnerin oder bei der I.\_\_\_\_ AG sichergestellt worden seien (act. 6/42). Dieser Aufforderung kam der Sachverständige kurze Zeit später nach (act. 6/44/1-4). Mit Eingabe vom 13. Mai 2020 (act. 6/48) teilte die Rekurrentin dem Obergerichtspräsidenten auf entsprechende Fristansetzung (act. 6/45) mit, dass sie sich gegen eine Gewährung der Akteneinsicht ausspreche. Diese Eingabe wurde den Rekursgegnern 1 und 2 am 15. Mai 2020 (act. 6/49) zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Verfügung vom 4. September 2020 (act. 6/50) entschied der Obergerichtspräsident, dass dem Gesuch um Einsicht in sämtliche im Entsiegelungsverfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O ausgesonderten elektronischen Dateien entsprochen werde und im Übrigen auf das Gesuch nicht eingetreten werde.

3. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 12. Oktober 2020 innert Frist (act. 6/51/3) Rekurs und stellte die folgenden Anträge:

"1. Die Verfügung vom 4. September 2020 (Geschäfts-Nr. XA180003-O/U) sei aufzuheben und die Akteneinsicht abzulehnen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der beiden Rekursgegner."

4. Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die vorinstanzlichen Akten Nr. XA180003-O einschliesslich der Akten des Zwangsmassnahmengerichts Geschäfts-Nr. TF140032-O bei (act. 6/1-51; § 26a Abs. 1 VRG).
5. Der Rekurs erweist sich sofort als unbegründet, weshalb auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden kann (vgl. dazu Kommentar VRG-Griffel, § 26b N 6).

## II.

1. Anfechtungsobjekt ist eine schriftlich begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung des Obergerichtspräsidenten über ein Akteneinsichtsgesuch im Sinne von § 6 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (AEV, LS 211.15), mithin eine das Verfahren abschliessende Anordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. a VRG i.V.m. § 19a Abs. 1 VRG. In der Sache geht es um ein Gesuch um Akteneinsicht; diese gehört als Teil der Verwaltungstätigkeit im eigentlichen Sinn (wie namentlich auch Personalgeschäfte, die Gerichtsorganisation, bauliche sowie disziplinarische Massnahmen) zum Gegenstand der Justizverwaltung (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, Vorbemerkungen zu §§ 67 ff. N 9 ff.). Die Rechtsprechung in Justizverwaltungssachen fällt in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission (§ 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation des Obergerichts [OrgV OGer, LS 212.51]); diese ist daher zur Behandlung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 5 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 3 VRG). Sie entscheidet über Justizverwaltungssachen in Dreierbesetzung (§ 16 Abs. 3 OrgV OGer).
2. Neue Sachbegehren können im Rekursverfahren nicht gestellt werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind hingegen zulässig (§ 20a Abs. 1 und 2 VRG).

3. Die Rekurrentin ist durch die angefochtene Anordnung berührt. Aufgrund des Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses an der Änderung der Anordnung ist von ihrer Berechtigung zum Rekurs auszugehen (§ 21 Abs. 1 VRG; Kommentar VRG-Bertschi, § 21 N 13).

### III.

1. Die Vorinstanz erwog in ihrer Verfügung vom 4. September 2020 (act. 5) im Wesentlichen, die Rekursgegner 1 und 2 hätten grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die noch vorhandenen Dateien des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O, da sie daran als Parteien teilgenommen hätten. Voraussetzung hierfür sei indes, dass der Einsichtnahme keine privaten Geheimhaltungsinteressen entgegen stünden. Als solches gelte insbesondere das Anwaltsgeheimnis der Rekurrentin mit Bezug auf Drittmandate, d.h. nicht die I.\_\_\_\_\_ AG oder die Rekursgegner 1 und 2 als deren ehemalige Organe betreffende Mandate. Das Anwaltsgeheimnis könne einer Akteneinsicht lediglich bei denjenigen ausgesonderten elektronischen Dateien entgegenstehen, welche dannzumal in den Büroräumlichkeiten der Rekurrentin bei der Anwaltskanzlei J.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte AG sichergestellt worden seien. Dass sich in den bei der I.\_\_\_\_\_ AG sichergestellten Dateien Drittgeheimnisse befinden könnten, in welche die Rekursgegner 1 und 2 keine Einsicht nehmen dürften, sei ausgeschlossen, weil diese damals Organe der I.\_\_\_\_\_ AG gewesen seien. Die Rekurrentin habe hinsichtlich der massgeblichen 27 sichergestellten und ausgesonderten Dateien keine Geheimhaltungsinteressen in Bezug auf Drittmandate geltend gemacht. In ihrer Stellungnahme habe sie ausgeführt, dass sie nach deren Durchsicht prima vista keine Dokumente habe ausfindig machen können, welche nicht im weiteren Zusammenhang mit der I.\_\_\_\_\_ AG stünden. Da massgebliche Geheimhaltungsinteressen nicht ersichtlich seien, sei dem Akteneinsichtsgesuch in Bezug auf diese Dateien zu entsprechen. Ebenfalls sei die Akteneinsicht hinsichtlich der bei der I.\_\_\_\_\_ AG sichergestellten und ausgesonderten Dateien zu gewähren.

2. In ihrer Rekurschrift (act. 1) führte die Rekurrentin zusammengefasst aus, die Staatsanwaltschaft habe nicht nur bei der Rekurrentin und der I. \_\_\_\_\_ AG, sondern auch bei der K. \_\_\_\_\_ GmbH Akten ediert. In der Folge hätten die Rekursgegner 1 und 2 deren Siegelung verlangt. Davon seien auch Akten betroffen, welche bereits im Entsiegelungsverfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O vom Zwangsmassnahmengericht für schützenswert befunden und rechtskräftig ausgesondert worden seien. Diesen Umstand hätten die Rekursgegner 1 und 2 im Entsiegelungsverfahren Geschäfts-Nr. GM180005-L im Detail zu jeder einzelnen Akte nachzuweisen. Der hierfür beantragten Akteneinsicht könne die Rekurrentin aufgrund des Anwaltsgeheimnisses nicht zustimmen. Als private Geheimhaltungsinteressen, welche einer Akteneinsicht entgegen stehen könnten, zählten auch Berufsgeheimnisse wie das Anwaltsgeheimnis. Die Vorinstanz habe ein solches Drittinteresse in Bezug auf die I. \_\_\_\_\_ AG ohne genauere Prüfung ausgeschlossen. Die Rekursgegner 1 und 2 seien im heutigen Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, in die Akten der I. \_\_\_\_\_ AG Einsicht zu nehmen. Dies gelte insbesondere unter dem Aspekt, dass die Rekurrentin für den Schutz des Anwaltsgeheimnisses bezüglich der I. \_\_\_\_\_ AG als ihre Klientin verantwortlich sei. Solange die Rekurrentin nicht zustimme und keine Gewähr für den weiteren Schutz des Anwaltsgeheimnisses habe, dürfe die Akteneinsicht nicht gewährt werden.
- 3.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Umstand, dass die im Verfahren Geschäfts-Nr. TF140032-O ausgesonderten physischen Akten nicht mehr vorhanden sind und die Vorinstanz daher auf das Akteneinsichtsgesuch insoweit nicht eingetreten ist (act. 5 Ziff. 3.2), nicht angefochten wurde. Darauf ist daher in diesem Verfahren nicht weiter einzugehen. Ebenfalls nicht in der Sache zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren die Frage, ob in der Verfügung vom 4. September 2020, Geschäfts-Nr. XA200003-O, zu Recht auch die Einsichtnahme in die ausgesonderten Akten, welche bei der I. \_\_\_\_\_ AG beschlagnahmt wurden, gewährt wurde (act. 5 Ziff. 4.4 und Dispositivziffer 1). Zwar beantragte die Rekurrentin in ihrer Rekurschrift die vollumfängliche Aufhebung der Akteinsicht in die ausgesonderten Akten des Verfahrens Ge-

schäfts-Nr. TF140032-O. Jedoch ergibt sich aus der Rekurschrift, dass sie den Rekurs nur in eigenem Namen, nicht aber auch als Vertreterin der I.\_\_\_\_\_ AG erhob. Diesbezügliche Hinweise fehlen, namentlich eine entsprechende Vollmacht der I.\_\_\_\_\_ AG. Die I.\_\_\_\_\_ AG war denn im vorinstanzlichen Verfahren auch nicht Partei (act. 5). Insoweit ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

- 3.2. Massgeblicher Teilgehalt des durch Art. 6 EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Akteneinsichtsrecht. Dieses besteht vor, während sowie nach Beendigung eines Verfahrens. Jedoch variieren die Voraussetzungen für eine Einsichtnahme je nach Verfahrensstand. Während eines hängigen Verfahrens sind die Parteien nach Art. 101 StPO grundsätzlich berechtigt, die Akten des Strafverfahrens einzusehen, ohne ein spezifisches Interesse nachweisen zu müssen. Vorbehalten bleibt lediglich Art. 108 StPO, wonach das rechtliche Gehör unter anderem dann eingeschränkt werden kann (explizite Kann-Formulierung), wenn dies zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der privaten Geheimhaltungsinteressen werden insbesondere Bank-, Fabrikations-, Geschäfts- und Patentgeheimnisse subsumiert, d.h. unter anderem auch das Anwaltsgeheimnis (BSK StPO-Vest/Horber, Art. 108 N 6). Die Legitimation von Parteien auf Akteneinsicht während eines hängigen Verfahrens resultiert somit aus ihrer Parteistellung (Praxiskommentar StPO-Schmid/Jositsch, Art. 101 N 9 und Art. 102 N 11; BSK StPO-Vest/Horber, Art. 107 N 14; BSK StPO-Schmutz, Art. 101 N 5; Brüschi/Grünig in: Kommentar zur StPO, Donatsch/Hansjakob/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 101 N 1 f.). Art. 101 StPO gilt grundsätzlich für die Akteneinsicht in hängige Verfahren. Jedoch werden die Bestimmungen in Art. 101 f. StPO unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Normen auch analog auf Akteneinsichtsgesuche nach Abschluss des Verfahrens angewandt. Nach dem Abschluss richtet sich der Anspruch auf Akteneinsicht von ehemaligen Parteien daher auch nach dem kantonalen oder eidgenössischen Datenschutzrecht (BSK

StPO-Schmutz, Art. 101 N 4; Praxiskommentar StPO-Schmid/Jositsch, Art. 102 N 11). Dabei ist § 16 der Archivverordnung der obersten Gerichte (ArchivVo, LS 211.16) zu beachten, wonach bei Gesuchen von Verfahrensbeteiligten um Akteneinsicht die Berechtigung der Gesuchstellenden zu prüfen ist. Die «Berechtigung» zur Akteneinsicht setzt ein aktuelles Interesse an der Einsichtnahme und die Behauptung eines Interesses voraus, welches im Lichte der Grundsätze der Rechtsordnung als schutzwürdig erscheint (vgl. auch § 151d GOG sowie GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 151d N 1; BSK StPO-Vest/Horber, Art. 107 N 14). Das Einsichtsrecht der Parteien gilt somit nicht absolut, sondern es besteht einerseits nur insoweit, als sie ein Interesse glaubhaft darlegen können, und es wird andererseits durch überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung der Akten beschränkt (vgl. § 151d GOG). Dies ergibt sich auch aus § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), nach welchem sich das Einsichtsrecht der gesuchstellenden Person nebst der vorstehend erwähnten Bestimmung beurteilt. Die Tragweite des Akteneinsichtsrechts muss von Fall zu Fall festgelegt werden, unter Berücksichtigung der konkreten Interessenlage und aller Umstände des konkreten Falles. Danach ist die Bekanntgabe von Informationen unter anderem zu verweigern, wenn dieser private Interessen entgegenstehen. Von einem solchen ist namentlich dann auszugehen, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird. Letztlich ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (ZR 103 [2004] Nr. 70; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 17. Dezember 2018, Geschäfts-Nr. VB180009-O, E. V.2.3; Greter, Die Akteneinsicht im Schweizerischen Strafverfahren, ZStV - Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Band Nr. 172, Zürich 2012, N 166; vgl. auch BGE 95 I 439 E. 2b betr. Bankgeheimnis und Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5694/2017 vom 21. Februar 2018, E. 2.3 und 4.4).

- 3.3. Bei den Rekursgegnern 1 und 2 handelt es sich um ehemalige Parteien des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O. In diesem traten sie einerseits als Gesuchsgegner 1 und 2 und andererseits als Vertreter der I. \_\_\_\_\_ AG als Gesuchsgegnerin 4 auf (act. 6/5/1). Das Verfahren Geschäfts-

Nr. TF140032-O ist rechtskräftig erledigt. Die Rekursgegner 1 und 2 ersuchen damit um Einsichtnahme in ein abgeschlossenes Verfahren, weshalb ein Einsichtsrecht nur insoweit besteht, als sie ein Interesse glaubhaft darlegen können und der Einsichtnahme nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung der Akten entgegenstehen (vgl. § 151d GOG)

- 3.4. Wie die Rekurrentin in ihrer Rekurschrift zutreffend ausführen liess, erfolgte das dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Akteneinsichtsgesuch der Rekursgegner 1 und 2 im Zusammenhang mit einem am Zwangsmassnahmengericht Zürich hängigen Entsiegelungsverfahren (Geschäfts-Nr. GM180005-L). Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob - offenbar von der K.\_\_\_\_\_ GmbH stammende (act. 1 Rz 6, vgl. auch act. 6/2 und 6/4) - physische Dokumente und elektronische Daten der Staatsanwaltschaft herauszugeben oder auszusondern sind. Da es sich dabei um identische Aktenstücke handelt wie jene, die Gegenstand des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O waren und in diesem ausgesondert wurden, verpflichtete das Zwangsmassnahmengericht Zürich die Rekursgegner 1 und 2 mit Verfügung vom 20. August 2018 (act. 6/41), die Identität der physischen Dokumente und der elektronischen Daten nachzuweisen. Um diesen Nachweis erbringen zu können, sind die Rekursgegner 1 und 2 darauf angewiesen, die massgeblichen Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O einsehen zu können. Sie weisen demnach ein schutzwürdiges Interesse auf, in die noch vorhandenen ausgesonderten elektronischen Daten des Verfahrens Geschäfts-Nr. TF140032-O Einsicht zu nehmen. Das Interesse besteht unabhängig davon, ob es sich von bei der I.\_\_\_\_\_ AG oder der Rekurrentin beschlagnahmte und anschliessend ausgesonderte elektronische Daten handelt.
- 3.5. Zu prüfen bleibt, ob der Akteneinsicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Anhörung durch die Vorinstanz führte die Rekurrentin aus, nach der Durchsicht der massgeblichen 27 Dateien, welche bei ihr beschlagnahmt und anschliessend ausgesondert worden seien, habe sie

prima vista keine Dokumente ausfindig machen können, welche nicht im weiteren Zusammenhang mit der I. \_\_\_\_\_ AG stünden (act. 6/48). Die Rekurrentin verneinte damit das Vorliegen von Dateien, welche anderweitige als die I. \_\_\_\_\_ AG betreffende Drittmandate tangieren würden. In ihrer Rekurseingabe stellte sie sich indes auf den Standpunkt, dass auch elektronische Daten, welche die I. \_\_\_\_\_ AG betreffen, aus einem Drittmandat resultierten, dem Anwaltsgeheimnis unterlägen und der Akteneinsicht entgegenstünden (act. 1 Rz 10 f.). Letzterer Schlussfolgerung kann nicht gefolgt werden. Zutreffend führte die Rekurrentin zwar aus, dass der Rekursgegner 2 bereits im August 2017 und der Rekursgegner 1 im November 2019 als Verwaltungsratsmitglieder (act. 4/3) aus der I. \_\_\_\_\_ AG ausgeschieden und sie daher aktuell keine Vertreter der I. \_\_\_\_\_ AG mehr sind, mit der Folge, dass ihnen gegenüber das zwischen der Rekurrentin und der I. \_\_\_\_\_ AG bestehende Anwaltsgeheimnis zum Tragen kommt. Letzteres vermag indes unter den konkreten Umständen keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen im Sinne von § 151d GOG zu begründen und steht damit einer Akteneinsicht durch die Rekursgegner 1 und 2 nicht entgegen. Das gegen die Rekursgegner 1 und 2 als ehemalige Organe der I. \_\_\_\_\_ AG geführte Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl steht in einem äusserst engen Zusammenhang mit jenem gegen die Rekurrentin als Rechtsvertreterin der I. \_\_\_\_\_ AG. Zentrales Thema im Zusammenhang mit den Vorwürfen des Vergehens gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb ist das Handeln bzw. Auftreten der Rekurrentin sowie der Rekursgegner 1 und 2 für die I. \_\_\_\_\_ AG. Gegenüber den Beschuldigten besteht der Verdacht, sie hätten sich im Namen und Auftrag der I. \_\_\_\_\_ AG, welche damals durch die Rekursgegner 1 und 2 als deren Organe vertreten wurde, an Drittunternehmen gewandt und unter Androhung von rechtlichen Konsequenzen die Verletzung eines Patents der I. \_\_\_\_\_ AG gerügt. Gemäss der Staatsanwaltschaft ist zwar noch nicht abschliessend geklärt, ob der Rekursgegner 2 bei den inkriminierten Handlungen involviert war respektive ob der Rekursgegner 1 diesbezüglich Instruktionen an den Rekursgegner 2 und die Rekurrentin erteilt hat. Auch ist noch offen, mit welchem Wissen über die konkrete

Sachlage die Rekurrentin die relevanten Schreiben verfasst hat (act. 6/5/2 S. 2). Jedoch ist offensichtlich, dass die dem Strafverfahren zugrunde liegenden inkriminierten Handlungen eng mit der I. \_\_\_\_\_ AG und der Tätigkeit der Rekurrentin für diese zusammenhängen. Im Unterschied zu anderen Anwaltsmandaten der Rekurrentin mit Drittpersonen ist die I. \_\_\_\_\_ AG von der vorliegenden Strafuntersuchung direkt betroffen. Dies ergibt sich bereits aus der bei ihr durchgeführten Hausdurchsuchung sowie aus dem Umstand, dass die massgeblichen Handlungen der Beschuldigten im Zusammenhang mit einem Patent der I. \_\_\_\_\_ AG erfolgten. Damit aber vermag das Anwaltsgeheimnis, welchem die Rekurrentin gegenüber der I. \_\_\_\_\_ AG als Klientin unbestrittenermassen auch heute noch unterliegt, kein das Einsichtsrecht überwiegendes und diesem entgegenstehendes Interesse zu begründen. Vielmehr ist die Interessenabwägung bei diesen Gegebenheiten zugunsten der Rekursgegner 1 und 2 vorzunehmen, mit der Folge, dass die Akteneinsicht in die ausgesonderten 27 Dateien entsprechend der Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 4. September 2020, Geschäfts-Nr. XA180003-O, zu gewähren ist. Der Rekurs ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### IV.

1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 1'000.- festzusetzen (§ 20 GebV OG [LS 211.11]). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 1 VRG i.V.m. § 4 VRG). Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).
2. Hinzuweisen ist schliesslich auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen, nachdem die Verwaltungskommission vorliegend als Rechtsmittelinstanz entscheidet (§ 42 lit. c Ziff. 1 VRG; vgl. im Weiteren auch Antrag und Weisung des Regierungsrates vom 29. April 2009, Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts, ABI 2010, S. 801 ff., S. 903; sowie auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 5. Dezember 2012, VB.2012.00755, E. 2.4.; Kommentar VRG-Bosshart/Bertschi, § 19b N 45).

**Es wird beschlossen:**

1. Der Rekurs gegen die Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 4. September 2020 (Prozess-Nr. XA180003-O) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Rekurrentin auferlegt.
4. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - den Rechtsvertreter der Rekurrentin, zweifach, für sich und die Rekurrentin,
  - die Rechtsvertreter des Rekursgegners 1, zweifach, für sich und den Rekursgegner 1, unter Beilage einer Kopie von act. 1,
  - den Rechtsvertreter des Rekursgegners 2, zweifach, für sich und den Rekursgegner 2, unter Beilage einer von act. 1 sowie an
  - die Vorinstanz.

Die Akten Nr. XA180003-O bzw. TF140032-O werden den zuständigen Instanzen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung eines allfälligen Rechtsmittels retourniert.

6. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,

einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 5. Januar 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: